

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Vorsitzender des Sozialausschusses  
Herrn Werner Kalinka  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4800

10. November 2020

## Fragen der SPD zum Umdruck 19/4678

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 60. Sitzung des Sozialausschusses hatte die Abg. Frau Pauls zum o.g. Umdruck 19/4678 einige Fragen, die ich hiermit gerne beantworte.

### Welche Träger und Einrichtungen können Zuschüsse erhalten?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, und Jugendherbergen sowie Jugendbildungs- und -freizeitstätten in Schleswig-Holstein betreiben. Auch antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger, die Übernachtungsangebote in der Kinder- und Jugendbildung und/ oder der Kinder- und Jugendarbeit in Schleswig-Holstein bereithalten.

### Welche Anträge auf Zuschüsse liegen eventuell schon vor?

Keine.

### In welcher Höhe können Träger und Einrichtungen Zuschüsse erhalten?

Entstandene Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75%, soweit im selben Zeitraum mindestens ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen.

## **Was wird genau beim Bundesprogramm gefördert?**

Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten: Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Kindererholungszentren, Naturfreundehäuser, Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten der Jugendverbände, der politischen und kulturellen Kinder- und Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

Die Zuschüsse werden in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Übernachtungsangeboten erhebliche Einnahmeausfälle erlitten haben. Durch Zahlung als Beitrag zum Ausgleich eines Liquiditätsengpasses im Haushaltsjahr 2020 ab dem 1. April bis 31. Dezember 2020 infolge von Einnahmeausfällen soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden. Ein Liquiditätsengpass ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben, einschließlich Personalausgaben zu decken. Der Zuschuss wird auf Basis der Personalausgaben, des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands insbesondere gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen des Antragstellers berechnet.

## **Wo liegen die Grenzen?**

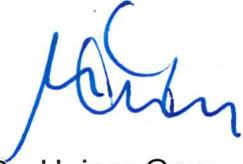
Die Billigkeitsleistung des BMFSFJ-Programms wird als einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses, maximal 400,00 Euro pro Bett gewährt. Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Zahl der dauerhaft zugelassenen Betten zugrunde gelegt. Der Höchstbetrag der Kleinbeihilfenregelung gewährter Hilfen von 800.000,00 Euro darf nicht überschritten werden.

## **Wie wird das Landesprogramm dieses ergänzen?**

Die im BMFSFJ-Programm festgelegte Förderquote von 90 Prozent wird von einer Vielzahl der Einrichtungen und Träger nicht erreicht werden. Grund dafür ist die Fördergrenze von maximal 400,00 Euro pro Bett (siehe Antwort der Frage: „Wo liegen die Grenzen?“). Dadurch sind die Zuschüsse aus dem BMFSFJ-Programm für viele Einrichtungen und Träger nicht auskömmlich.

Das Landesprogramm ergänzt in folgender Form: Die Billigkeitsleistung des Landes wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie soll die im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75 Prozent ersetzen, soweit im selben Zeitraum mindestens ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen. Die Zahlungen von Bundesmitteln werden beim Antragsteller als Einnahme angerechnet. Ein Antrag auf Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln für das Landes Corona-Sonderprogramm.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>